

Ihre Expertinnen und Experten



Dr. Christian ErtelTaylor Wessing

Energierecht



Dr. Henrik Zahn 8.2 Obst & Hamm GmbH

Technische Rahmenbedingungen henrik.zahn@8p2.de



Jasmin Schlee Taylor Wessing

Projekterwerb & -errichtung



Dr. Julia Wulff Taylor Wessing

Planungs- & Genehmigungsrecht



Hannes TuttTaylor Wessing

Real Estate



Dr. Ulrich Spiegel Taylor Wessing

Product Compliance & Distribution

Übersicht

	Technische Grundlagen	4
	1. Die galvanische Zelle	
	2. Übersicht Aufbau Batteriespeicher	
	3. Technische Steuerung, Löschanlage, Klimaanlage	
II	Rechtliche Rahmenbedingungen	10
	1. Planungs- & GenehmigungsrechtBauplanungsrechtGenehmigungspflichten	
	2. Flächensicherung	
	3. Product Compliance – Batterieverordnung	
	 4. Netzanschluss Batteriespeicher mit reiner EE-Ein- & Ausspeicherung Batteriespeicher mit Graustrom-Ein- & Ausspeicherung 	



Übersicht

Ш	Vermarktungsoptionen	43
	1. EEG-Tarif für Anlagenkombinationen nach der InnAusV	
	2. Erbringung von Regeldienstleistungen	
	3. Dienstleistungen zur Kostenoptimierung von Industrie / Gewerbe	
IV	Errichtung, Erwerb & Vermarktung	51
	1. Technische Aspekte	
	a) Technische Planung	
	b) Abnahme	
	2. Rechtliche Aspekte	
	a) Projekterwerb	
	b) Projekterrichtung	
	c) Projektvermarktung	



Technische Rahmenbedingungen

8.2 Obst & Hamm GmbH

- BESS, PV, Wind
- Unabhängige Gutachter und technische Berater
 - Technical Due Diligence (TDD)
 - Technische Inspektionen
 - Owner's Engineer
 - Ertragsgutachten
 - Blendgutachten
 - Machbarkeitsstudien
 - Ausschreibungen, Vertragsverhandlung und -beratung
 - Bauüberwachung, Probebetrieb und Abnahmen



Einsatzbereiche & Dimensionierung

- Kombination mit Erneuerbaren Energien
 - Einspeiseverschiebung
 - Innovationsausschreibung
 - · Ggf. weniger Anschlussleistung nötig
 - Strenge Vorgaben bei Innovationsausschreibung
- Stromhandel
 - Günstigen Strom kaufen, teurer verkaufen
 - Dimensionierung flexibel
- Regelenergie
 - Primär oder Sekundär
 - Dimensionierung flexibel
- Anwendungen in Industrie & Gewerbe
 - Bessere Nutzung eigener erneuerbaren Quellen
 - Peak shaving
 - Dimensionierung stark von Erzeugungs- und Lastkurven abhängig







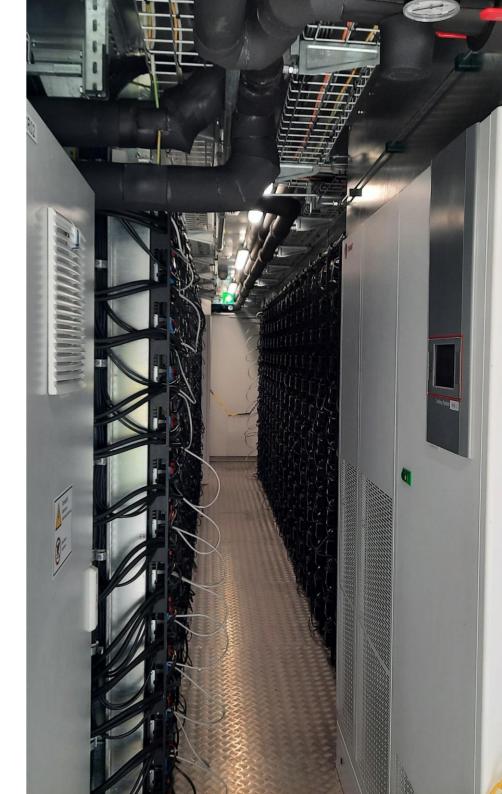






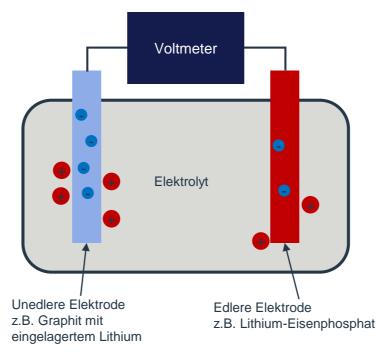






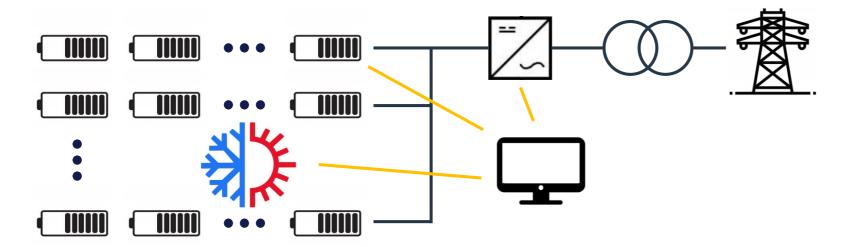
Die galvanische Zelle

- Grundprinzip der Batterie
- Funktionsweise:
 - Elektroden werden in Elektrolyt getaucht
 - Positive Ionen gehen in den Elektrolyten, Elektronen verbleiden in der Elektrode
 - Stärker ausgeprägt im unedleren Material → Spannung
 - Ionen schließen Stromkreis
- Bei Akkus auch umkehrbar
- Verschiedene Batteriechemien möglich, aber fast ausschließlich Li-ionen im Markt
 - NMC kommt aus Automobilbranche, punktet mit hoher Energiedichte
 - LFP besser für stationäre Anwendungen, da langlebiger und sicherer





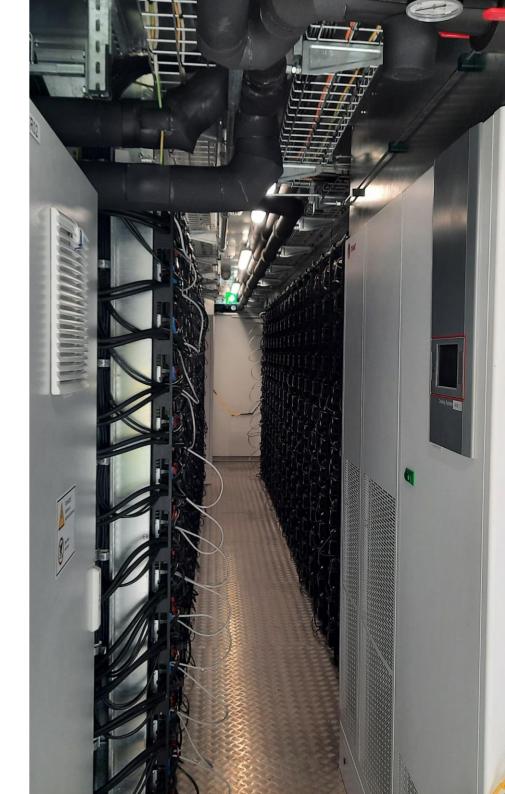
Übersicht Aufbau Batteriespeicher - Schema



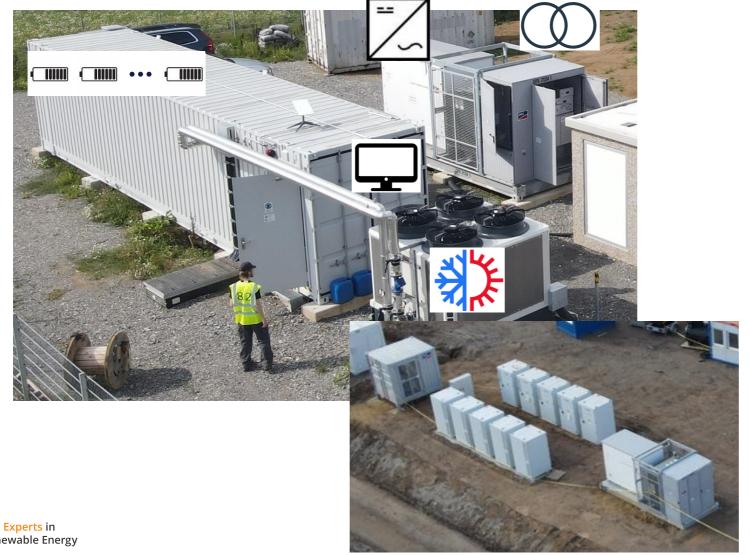
- Zellen arbeiten mit Gleichstrom und haben wenige Volt Spannung
- Reihenschaltung erhöht Spannung,
 Zahl der Module Kapazität und Leistung
- Wechselrichter um zu Wechselspannung umzuwandeln
- Transformator zum Umspannen auf Mittelspannung

- Batterien sind temperaturempfindlich

 → Klimaanlage notwendig
- Steuerung durch
 Batteriemanagementsystem
- Kenngrößen
 - Kapazität
 - Leistung (c-Rate)
 - Reaktionszeit



Übersicht Aufbau Batteriespeicher -Realisierung





Rechtliche Rahmenbedingungen

Planungs- & Genehmigungsrecht **TaylorWessing**

Planungs- & Genehmigungsrecht Begrifflichkeiten

§ 3 Nr. 15d EnWG, Energiespeicheranlagen

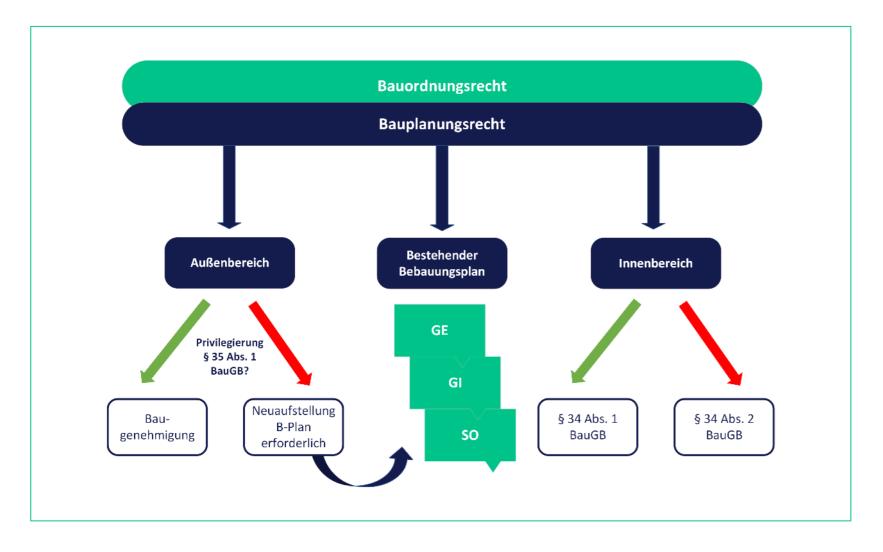
"Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben."

Aber: nicht notwendig deckungsgleich mit

- Begriffen des Bauordnungsrechts
- Begriffen des Bauplanungsrechts
- Anlagenbegriff des BlmSchG
- Vorhabenbegriff des UVPG



Planungs- & Genehmigungsrecht Überblick





- Grundsatz: Bauverbot im Außenbereich
- Nicht für: Privilegierte Vorhaben, § 35 Abs. 1 BauGB
- Ausdrücklicher Tatbestand parallel zu Windenergie und Solarenergie, § 35 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 lit. b), Nr. 9 BauGB: (-)
- "Öffentliche Versorgung mit Elektrizität", § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB?
 - Erzeugung und Transport (+)
 - Speicherung?
 - Problem: "Ortsgebundenheit" = ausschließlich an dieser Stelle (!)
 - Problem: "öffentliche Versorgung"

→ Bauplanungsrechtliche Bauvoranfrage

§ 2 EEG

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden

- Grundsatz: Bauverbot im Außenbereich
- Nicht für: Privilegierte Vorhaben, § 35 Abs. 1 BauGB
- Ausdrücklicher Tatbestand parallel zu Windenergie und Solarenergie, § 35 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 lit. b), Nr. 9 BauGB: (-)
- "Öffentliche Versorgung mit Elektrizität", § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB?
 - Erzeugung und Transport (+)
 - Speicherung?
 - Problem: "Ortsgebundenheit" = ausschließlich an dieser Stelle (!)
 - Problem: "öffentliche Versorgung"

→ Bauplanungsrechtliche Bauvoranfrage

§ 35 Abs. 1 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,

[...]

- "Mitziehen" über Wind- oder Solarprojekte, § 35 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 lit. b), Nr. 9 BauGB?
- Räumliche und zweckmäßige Unterordnung ("bodenrechtliche Nebensache")
- Kriterium des "Dienens"
- Problem: Einführung von § 249a Abs. 1 BauGB

"Geht die Erzeugungskapazität über das hinaus, was zur Verbesserung der Qualität der Windenergieerzeugung angemessen erscheint, kann von einer Unterordnung keine Rede mehr sein. Vielmehr steht dann der Zweck eigenständiger, zusätzlicher Energieerzeugung im Vordergrund. Weiterhin darf die hinzutretende Anlage das Erscheinungsbild des im Außenbereich vorhandenen Windenergieerzeugungsstandortes nicht wesentlich verändern."

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.05.2005 - 8 A 10281/05, juris Rn. 32.

§ 249a Abs. 1 BauGB

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlichfunktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.

- "Mitziehen" über Wind- oder Solarprojekte, § 35 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 lit. b), Nr. 9 BauGB?
- Räumliche und zweckmäßige Unterordnung ("bodenrechtliche Nebensache")
- Kriterium des "Dienens"
- Problem: Einführung von § 249a Abs. 1 BauGB

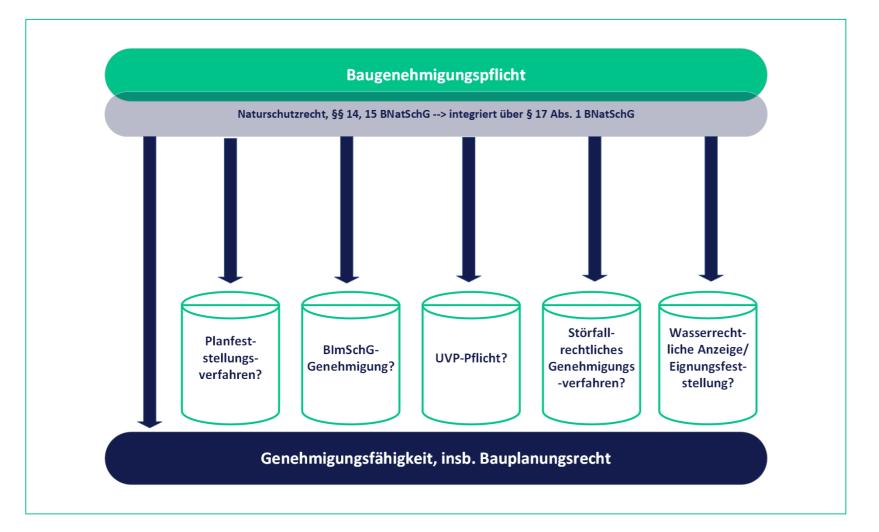
"Damit die PVA als bodenrechtliche Nebensache gemessen an der Energieerzeugung für die WEA erhebliches Gewicht hat, müsste etwa 2/3 des von der PVA erzeugten Stroms der WEA dienen."

Bericht der Landesregierung NRW zu "Photovoltaik-Anlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen" vom 14.08.2020.

→ Bauplanungsrechtliche Bauvoranfrage

§ 249a Abs. 1 BauGB

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlichfunktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.





Baugenehmigungspflicht

Grundsatz: Baugenehmigungserfordernis für die Errichtung von baulichen Anlagen

- ✓ ausreichend: wenn sie durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen
- Verfahrensfreiheit = Es kann "einfach" gebaut werden?
- Genehmigungsfreistellung = möglich wenn
 - Bebauungsplan
 - kein Sonderbau

Befreit **nur** von Verfahrensanforderungen!

Materielles Recht **und** andere Genehmigungserfordernisse gelten trotzdem!





Planfeststellungsverfahren

- nur wenn gesetzlich ausdrücklich normiert
- in § 43 EnWG nur für Leitungsinfrastruktur
- Neu optional für Großspeicher (≥ 50 MW): § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG



Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)

- Ziffer 9.3, Anlage 1 zur 4. BImSchV: Anlagen zur Lagerung von bestimmten Stoffen gem. Anhang 2
 - → Anhang 2, Ziffer 17: nur Wasserstoff
- Ziffer 4.1.15, Anlage 1 zur 4. BlmSchV: Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang für
 - → Wasserstoff
 - → Silizium





UVP-Pflicht

- Ziffer 9.3, Anlage 1 zum UVPG verweist auf Anhang 2 zur 4. BImSchV
 → Anhang 2, Ziffer 17: nur Wasserstoff
- Abschnitt 9 im Übrigen: Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen, Erdöl und bestimmten Flüssigkeiten



Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

- Störfallverordnung / 12. BlmSchV
- Schwellenwerte betreffen Vorhandensein gefährlicher Stoffe und mögliche Freisetzung im Rahmen eines Störfalls (Brand), insb. Kohlenstoffmono- und dioxid, Wasserstoff, Fluorwasserstoff, Flusssäure
- bei Überschreiten der Schwellenwerte: Anzeige nach § 23a Abs. 1 S. 1 BlmSchG
 → ggf. ist dann störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG durchzuführen

+ 26. BlmSchV (elektromagnetische Felder)





Wasserrechtliche Anzeige

- Anzeigepflicht für bestimmte Anlagen, die im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen stehen, nach § 40 Abs. 1 AwSV (VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
 - → z.B. Trafoöl, Lithium, Fluorid
 - → Ggf. auch Pflicht zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG, sofern Übereinstimmung mit europäischen Produktcompliance-Anforderungen nicht gewährleistet ist



Flächensicherung **TaylorWessing** 24

Flächensicherung

Nutzungsvertrag, Gestattungsvertrag, Pachtvertrag sind wohl die im Markt anzutreffenden Begriffe.

Bei den Verträgen handelt es sich um gewerbliche Mietverträge (über unbebaute Grundstücke).

Abgrenzung:

- Miete: Überlassung eines Gegenstands auf Zeit gegen Entgelt.
- Pacht: Wie Miete nur zusätzlich Recht zum Ziehen der Früchte. Sowohl bei Wind-Verträgen als auch bei Freiflächen-PV-Verträgen wird aber nicht die Frucht der überlassenen Sache (Grundstück) gezogen, sondern die von Wind oder Sonne (für PV: BGH, Urteil vom 7.3.2018 – XII ZR 129/16).

Folge:

Volle Anwendbarkeit des Mietrechts



Flächensicherung

Bei der Flächensicherung ist beides denkbar:

- Aufnahme in die bestehenden Muster
- Abstimmung eines eigenen Musters nur für Batteriespeicher

Das Vorgehen hängt von der Bedeutung des Speichers im Einzelfall ab:

- Realisierung im Zusammenhang mit einer Erzeugungsanlage
- Stand-Alone Projekte



Inhalt des Nutzungsvertrags

Die Nutzungsverträge für Batteriespeicher weisen grundsätzlich keine Besonderheiten auf.

Mindestinhalte:

- Genaue Beschreibung des Vertragsgegenstands (Grundstück).
- Festlegung des Mietzwecks (Nutzungsarten)
- Sicherstellen der Scheinbestandteilseigenschaft
- Angemessen lange Laufzeit

- Vergütung
- Bankeintrittsrechte
- Dingliche Sicherung
- Regelungen zum Verhältnis von dinglicher Sicherung und schuldrechtlichem Vertrag
- Kündigungs- und Rücktrittsrechte



Achtung:

Beachtung der mietrechtlichen Anforderungen (insbesondere Schriftform und wirksame Befristung).



Inhalt des Nutzungsvertrags

Genauerer Regelung bedürfen aber:

Nutzungszweck:

Hinreichend konkrete Beschreibung der beabsichtigten T\u00e4tigkeiten.

Kündigungsrechte:

- Bei Kombinationsvorhaben ist genau zu pr
 üfen, ob Teilk
 ündigungsrechte erforderlich sind.
- Bei Stand Alone-Projekten sollten Kündigungsrechte (wenn auch für den Vermieter gewährt) möglichst genau beschrieben werden.
- Bei möglichst genauer Beschreibung ist auf Vollständigkeit zu achten.
- Gerade bei Stand Alone-Projekten sind ggf. weitere Umstände mit Kündigungsrechten zu versehen (z. B. PPA)



Die Schriftform – Spielwiese des BGH; oder: was heißt "schriftlich"?

Neuhaus, Handbuch der Geschäftsraummiete, Kap. 5 A., Rn. 1, Hervorhebungen durch mich

Wie sehen es die Leute aus der Praxis: "Die Schriftform gem. § 550 BGB geht formal über die Schriftlichkeit hinaus und gehört zu den größten Praxisproblemen des gewerblichen Mietrechts. Die Möglichkeit, über eine verletzte Schriftform aus langfristig bindenden Mietverträgen aussteigen zu können, hat in den Jahren seit etwa 1995 zu einer Flut an Gerichtsverfahren geführt (»Fundgrube für einen vertragsunwilligen Vermieter oder Mieter«; »Mieterfluchtvorschrift«). Es handelt sich um eine in höchstem Maße formal-juristische Problematik, die für Laien meist noch nicht einmal mehr ansatzweise verständlich ist. Die gesetzliche Schriftform dürfte das Teilrechtsgebiet aus dem gewerblichen Mietrecht sein, mit dem sich der BGH am häufigsten zu befassen hatte. Die Rechtsprechung zur Schriftform ist nahezu unüberschaubar geworden."

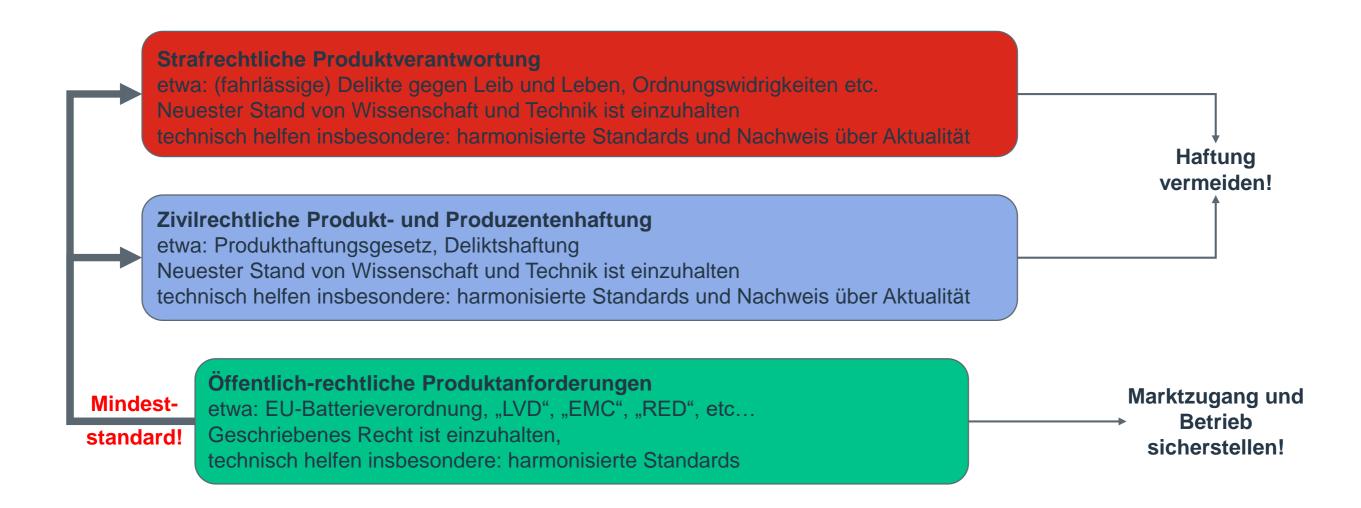
Wesentliche schriftlich niederzulegende Vertragsinhalte:

- Vertragsgegenstand,
- Laufzeit,
- Vergütung,
- Andere, von den Parteien als wesentlich eingeordnete Regelungen (z.B. Konkurrenzschutzklauseln, Eintrittsrechte, Übertragungsregelungen, dingliche Absicherung)



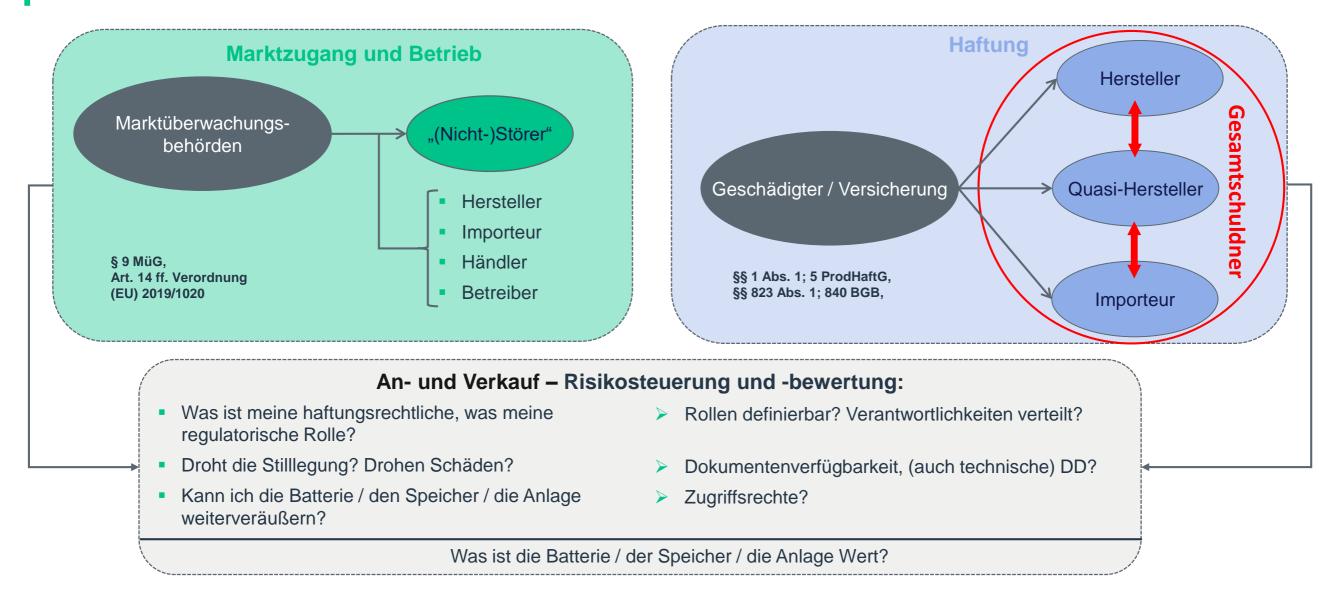
Kein Betrieb und kein Markt ohne Compliance dafür aber Haftung

Oder: Warum muss Sie das auch noch interessieren?



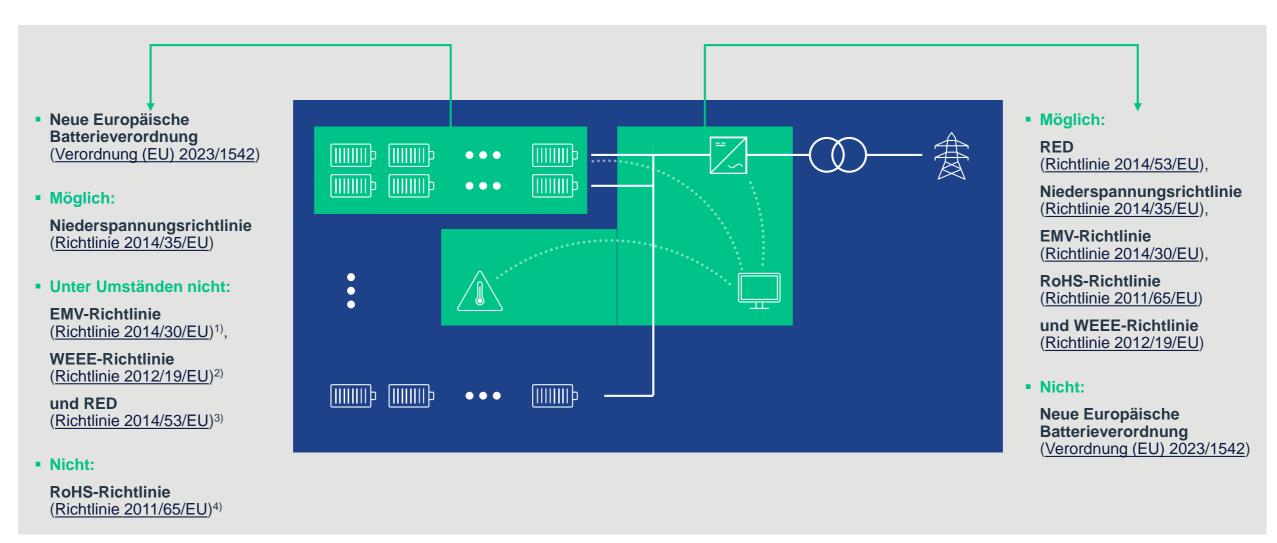
Product Compliance in jeder Rolle

Adressaten



Welcome to the Jungle

Viele Produkte – viele Anforderungen



¹⁾ vgl. <u>Guidance der EU-Kommission zur EMV-Richtlinie</u>, <u>S. 19</u> vom 19.12.2018; 2) vgl. <u>FAQ der EU-Kommission zur WEEE-Richtlinie</u>, <u>S. 7</u> aus dem April 2014; 3) vgl. <u>Guidance der EU-Kommission zur RED</u>, <u>S. 18 ff.</u> vom 19.12.2018; 4) vgl. <u>FAQ der EU-Kommission zur RoHS-Richtlinie</u>, <u>S. 7</u> vom 12.12.2012.

Die Europäische Batterieverordnung Gegenstand

 Hoch aufgehangen. EU-Kommission: "strategische Notwendigkeit", Batterien zu entwickeln und herzustellen COM(2020) 798 final

Aspekte:

- Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien,
- die F\u00f6rderung der Kreislaufwirtschaft (Recycling) → damit auch: strategische Unabh\u00e4ngigkeit und
- die Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen
- Kommissionsentwurf vom 10. Dezember 2020
 → neue (ganzheitliche) Europäische Batterieverordnung vom 12. Juli 2023 ("EU-Batt-VO")

EU-Batt-VO: Verordnung (EU) 2023/1542

Gilt grundsätzlich ab 18. Februar 2024 → als EU-VO unmittelbar und ohne Umsetzungsakt in jedem Mitgliedstaat! Art. 96 EU-Batt-VO

Bisherige (v.a. umwelt- und abfallbezogene) Regelungen aus der "alten"
 Batterierichtlinie werden grundsätzlich am 18. August 2025 aufgehoben

Art. 95 EU-Batt-VO; 2006/66/EG

 Im Einzelnen gestaffelter Geltungsbeginn und stetige Anpassung (strengere!) Vorschriften, etwa hinsichtlich erlaubter Inhaltsstoffe



Die Europäische Batterieverordnung Anwendungsbereich – Einordnung Batteriespeicher

Geräte-	LV-Batterien	Starter-	Industrie-	Elektrofahrzeug-	
batterien		batterien	batterien	batterien	
Art. 3 Abs. 1 Nr. 9*	Art. 3 Abs. 1 Nr. 11*	Art. 3 Abs. 1 Nr. 12*	Art. 3 Abs. 1 Nr. 13*	Art. 3 Abs. 1 Nr. 14*	



- Industriebatterie: "eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist" "umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, […] Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind."
- "'stationäres Batterie-Energiespeichersystem' eine Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie aus dem Netz zu speichern und an das Netz abzugeben oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird"

Art. 3 Abs. 1 Nr. 13, ErwGr. 15*

Art. 3 Abs. 1 Nr. 15*



Wortlaut vs. Sinn. Sollen Batterien, die gewonnene Energie in das Netz abgeben, hier ausgenommen sein?



TaylorWessing

Private and Confidential

*EU-Batt-VO

Die Europäische Batterieverordnung Gestaffelte Umsetzung I

Anforderung	Relevanz						
	Art.	Geräte- batterien	LV-Batterien	Elektrofahrzeug- batterien	Industrie- batterien	Starter- batterien	
CO ₂₋ Fußabdruck (ohne Vorschriften Leistungsklasse)	7	-	18.08.2028	18.02.2025	wiederaufladbare Batterien (mit ext Speicher): 18.02.2026, (18.08.2030)	-	
Mindestanforderungen an Haltbarkeit & Leistungsfähigkeit	9 10	Beilege-Frist: (-)	Beilege-Frist: 18.08.2024	Beilege-Frist: 18.08.2024	Beilege-Frist: 18.08.2024	-	
		Ziel: 18.08.2028	Ziel: 18.08.2028	Ziel: -	Ziel: 18.08.2027		
Verbot nicht aufladbarer 9 Prüfung bis 31.1 Allzweckbatterien		Prüfung bis 31.12.20	030 durch EU				
Rezyklatgehalt	8	-	18.08.2033	18.08.2028	18.08.2028	18.08.2028	
Abfall – Wiederverwertung (wird strenger)	8	-	Frist: 18.08.2036	Frist 1: 18.08.2031 Frist 2: 18.08.2036	Frist 1: 18.08.2031 Frist 2: 18.08.2036	Frist 1: 18.08.2031 Frist 2: 18.08.2036	

Die Europäische Batterieverordnung Gestaffelte Umsetzung II

Anforderung	Relevanz					
	Art.	Geräte- batterien	LV-Batterien	Elektrofahrzeug- batterien	Industrie- batterien	Starter- batterien
Sammlung Altbatterien	59	31.12.2023	31.12.2028	-	-	-
Entnehmbar- & Austauschbarkeit	11	18.02.2027	18.02.2027	-	-	-
Kennzeichnung & Information	13, 14	Gestaffelte Umsetzung weniger nach Kategorie, eher nach spezifischer Anforderung im Zeitraum vom 28.08.2024 bis 18.02.2027				
Konformität von Batterien	15	18.02.2027	18.02.2027	18.02.2027	18.02.2027	18.02.2027
Konformität	38	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024
Stationäre Batterie- Energiespeichersysteme	12	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024	18.08.2024
Sorgfaltspflichten	48	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025
(erweiterte) Herstellerverantwortung	55, 56, 57	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025
Bewirtschaftung von Altbatterien	54, 56, 58	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025	18.08.2025
Digitaler Batteriepass	77	-	18.02.2027	18.02.2027	18.02.2027	-

Die Europäische Batterieverordnung Einzelne Anforderungen an Batteriespeicher

Kennzeichnung und Information

Art. 13 EU-Batt-VO

- Allgemeine Informationen, etwa: Identifikation des Erzeugers, Batteriekategorie und Angaben zur Identifikation der Batterie, Ort und Datum der Erzeugung, Gewicht, Kapazität, chemische Zusammensetzung, Feuerlöschmittel, etc.
- Symbol für getrennte Sammlung (ja, auch Batteriespeicher...)
- QR Code
- Dynamische Daten zu Alterungszustand und voraussichtlicher Lebensdauer (wenn stationäre Batterie-Energiespeichersystem)
- CE-Kennzeichnung (E

Art. 20 EU-Batt-VO

CO2-Fußabdruck

Art. 3 Abs. 1 Nr. 21, Art. 7, Anhang II EU-Batt-VO

- Erklärung zum CO2 Fußabdruck beizulegen
- CO2-Fußabdruck: "Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entzogen werden, angegeben als Kohlendioxid-Äquivalente (CO2-Äquivalente) und beruhend auf einer Studie zum Produktumweltfußabdruck (Product Environmental Footprint, im Folgenden ,PEF')"



Die Europäische Batterieverordnung

Anforderungen an stationäre Batterie-Energiespeichersysteme

Art. 12 EU-Batt-VO

"Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen

- (1) In Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene stationäre Batterie-Energiespeichersysteme müssen bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sein.
- (2) Bis zum 18. August 2024 müssen die technischen Unterlagen nach Anhang VIII
 - a) belegen, dass die stationären Batterie-Energiespeichersysteme den Bestimmungen gemäß Absatz 1 entsprechen und den Nachweis umfassen, dass sie in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden. [...];
 - b) eine **Bewertung** etwaiger [...] **Sicherheitsgefahren** des stationären Batterie-Energiespeichersystems umfassen;

- c) den **Nachweis** dafür umfassen, dass die unter Buchstabe b genannten **Gefahren** erfolgreich **gemindert** und geprüft wurden; für diese Überprüfungen werden modernste Prüfmethoden verwendet:
- d) Anweisungen für die Risikominderung bei möglichem Eintritt der ermittelten Gefahren, wie Brand oder Explosion, umfassen.

[...]

(3) Der **Kommission** wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um die **Sicherheitsparameter** gemäß Anhang V unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu **ändern**."



Die Europäische Batterieverordnung Und es gibt so viel mehr

ErwGr 55 EU-Batt-VO

"[…] Neuheit und Komplexität der gemäß dieser Verordnung geltenden Nachhaltigkeits-, Leistungs-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für Batterien […]"

Weitere Gesichtspunkte

- Konformitätsbewertungsverfahren ggf. mit benannter Stelle
- Sorgfaltspflichten der Wirtschaftsakteure
- Bewirtschaftung von Altbatterien
 - Umfangreicher Pflichtenkatalog, Sammlung von Altbatterien
 - Verbot der "energetische Verwertung"
 - Zugriffsrechte von Recyclingbetreibern, Wiederaufbereitern, Umnutzern,...
- Recht zur Reparatur "light"

• ...



8. November 2023

EU-Batterieverordnung:
Umweltschutz auf Kosten von Know-how & IP

zur Anmeldung 7

Dr. Ulrich Spiegel & Tobias Baus

Fragen? Ihr Ansprechpartner für Product Compliance



Dr. Ulrich SpiegelRechtsanwalt, CE-Beauftragter
München

+49 89 21038-246 U.Spiegel@taylorwessing.com

Law firm of the year for distribution, commerce and logistics, JUVE 2021



Netzanschluss Batteriespeicher mit EE Ein- & Ausspeicherung



Pflicht zum vorrangigen Netzanschluss nach § 8 EEG:

- Netzbetreiber müssen EE-Anlagen unverzüglich und vorrangig an dem Punkt an das Netz anschließen, der in Bezug auf die Spannungsebene geeignet ist und die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.
- Gem. § 3 Nr. 1 EEG gelten auch Anlagen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als EE-Anlagen im Sinne des Gesetzes.
- Ohne Graustromeinspeisung unterfällt die Speicheranlage damit den Netzanschlussvorschrift für EE-Anlagen:
 - Gesetzliches Schuldverhältnis, d.h. im Zweifel Netzanschlusspflicht ohne die Notwendigkeit eines Netzanschlussvertrages.
 - Keine Netzanschlussverweigerung bei Kapazitätsengpass (§ 8 Abs. 4 EEG) und Pflicht zum Netzausbau (§ 12 EEG).
 - Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber innerhalb von 8 Wochen nach Meldung der Notwendigkeit des Netzanschlusses einen Zeitplan für den Netzanschluss und eine Liste der erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

- Grds. kein Baukostenzuschuss.
- Kostentragungspflicht des Netzbetreibers bzgl. der Netzanschlusskosten, wenn die Anschlussanlage im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben sollten.



Netzanschluss Batteriespeicher mit EE Ein- & Ausspeicherung



Netzanschluss nach § 17 EnWG

- Auch bei einer (teilweisen) Ein- und Ausspeicherung von Graustrom besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Netzanschluss gem. § 17 EnWG (Mittelspannungsebene oder höher) oder gem. § 18 EnWG (Niederspannungsebene).
- Eine Ablehnung bei Kapazitätsengpässen ist auch in diesem Fall nur begrenzt nach § 17 Abs. 2 EnWG möglich.
- Im Übrigen entfallen aber weitestgehend die Privilegierung für den Netzanschluss von EE-Anlagen (siehe Seite zuvor).



Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG

- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011 bis zum Ablauf des 3.8.2026 in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.
- Die Freistellung wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung aus einem Transportoder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.



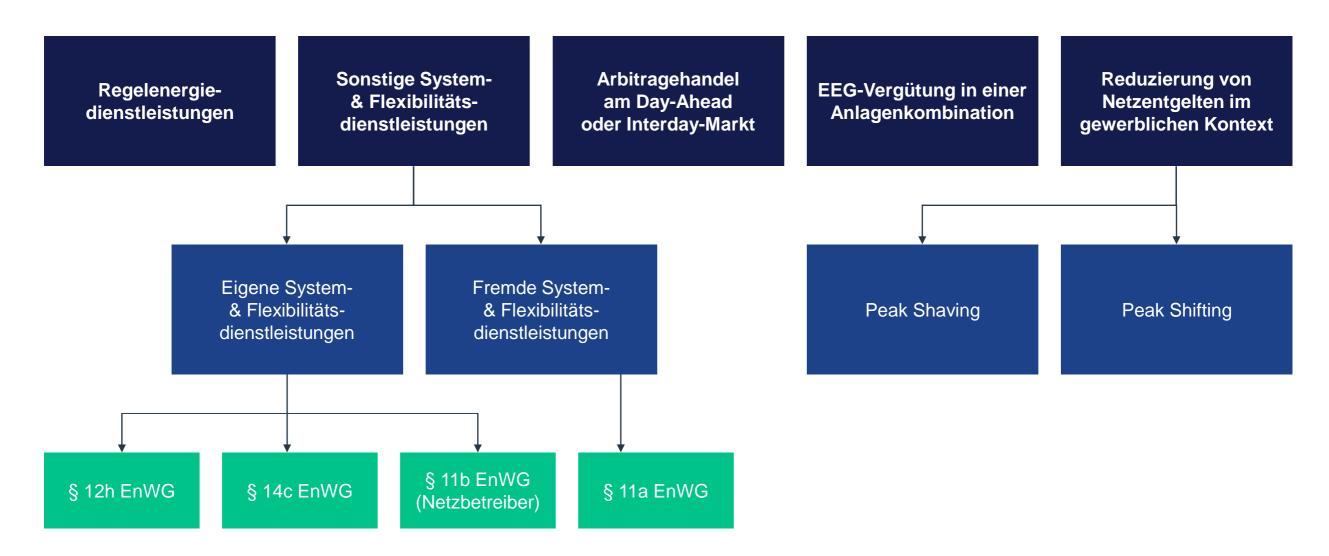
Baukostenzuschussbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG analog?

 BNetzA, Beschl. v. 06.12.2022 – BK6-22-242: Sieht die Erhebung von Baukostenzuschüssen bei netzgesteuerten Energiespeichern (unabhängig von der Netzebene) grundsätzlich als zulässig an.



||| Vermarktungsoptionen

Vermarktungsoptionen Überblick

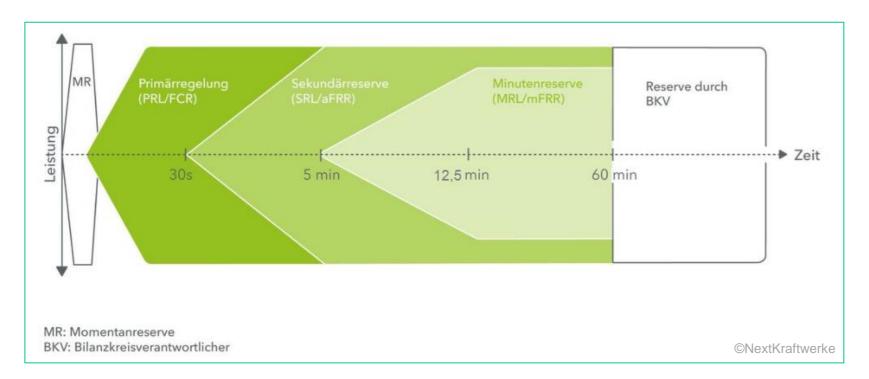


TaylorWessing

Vermarktungsoptionen Regelenergiedienstleistungen

Regelenergie

- Durch die schwankende Einspeisung der erneuerbaren Energieträger Windkraft und Photovoltaik nehmen die Schwankungen im Stromnetz zu.
- Um das Netz trotz dieser Bedingungen stabil zu halten, benötigen die Netzbetreiber kurzfristig verfügbare Kapazitäten, sogenannte Regelenergie.
- Stromspeicher können sich zur Bereitstellung von Regelenergie, insbesondere Primärregelenergie, eignen und bieten die Möglichkeit, zusätzliche Erlöse zu erzielen.





- Präqualifikation beim ÜNB (alle 5 Jahre)
- Abschluss Rahmenvertrag zur Erbringung von Regelenergiedienstleistung mit dem ÜNB
- Prüfung kritische Infrastruktur nach der KRITIS-VO

Vermarktungsoptionen

Erbringung von eigenen Systemdienstleistungen

Eigene System- & Flexibilitätsdienstleistungen

§ 11b EnWG (Netzbetreiber)

- Voraussetzung: NB darf Energiespeicher errichten, verwalten oder betreiben, wenn
- Genehmigung der BNetzA vorliegt oder
- BNetzA dies durch Festlegung gestattet hat.
- Keine Verwendung, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen.
- Ausnahme § 11a EnWG: BNetzA kann anordnen, die Verwaltung und den Betrieb auszuschreiben und einem Dritten zu überlassen.
- Sonderregelung für ÜNB bei Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024.

Systemdienstleistungen § 12h EnWG

- Grundsatz: ÜNBs und VNBs sind verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren bestimmte Systemdienstleistungen zu beschaffen:
- Ausnahme: Die Bundesnetzagentur kann Ausnahmen festlegen.
 Demnach können derzeit nur folgende frequenz- gebundene
 Systemleistungen erbracht werden:
- Blindleistung (nur durch ÜNB, vgl. BNetzA, Beschl. v. 22.2.2023 – BK6-21-360)
- Schwarzstartfähigkeit
- Trägheit der lokalen Netzstabilität
- Spezifikationen und technischen Anforderungen:
- Blindleistung: Die BNetzA und die ÜNBs haben bislang nur ein Beschaffungskonzept veröffentlicht.
- Schwarzstartfähigkeit: Die BNetzA hat die im Beschaffungskonzept niedergelegten Spezifikationen und technischen Anforderungen am 13.01.2023 beschlossen (BNetzA – BK6-21-023).
- Trägheit der lokalen Netzstabilität: Beschaffungskonzept veröffentlicht; Stellungnahmefrist bis 03.11.2023.

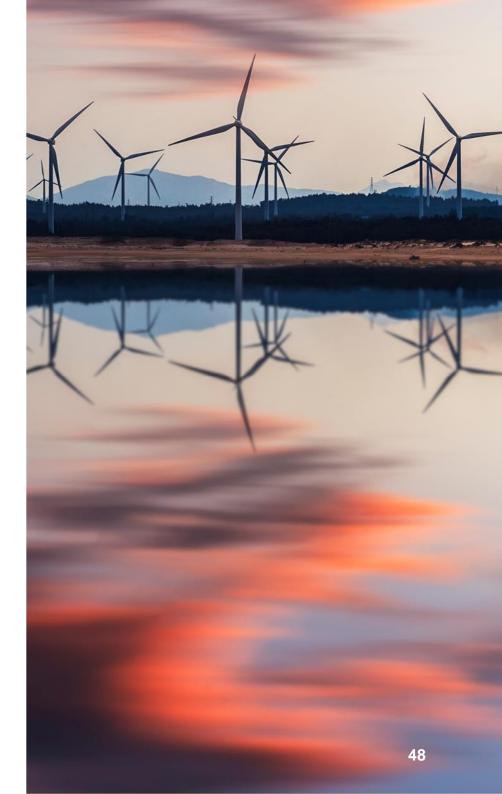
Flexibilitätsdienstleistungen § 14c EnWG

- Grundsatz: VNBs, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen, haben dies in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchzuführen.
- verteilte Erzeugung
- Laststeuerung
- Energiespeicherung
- Aggregierung
- Ausnahme: Hiervon hat die Bundesnetzagentur nach derzeitigem Stand kein Gebrauch gemacht
- Spezifikationen und technischen Anforderungen: Für die Anwendung der Vorschriften ist es erforderlich, dass die VNBs oder die BNetzA Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen erarbeiten und diese von der BNetzA genehmigt werden. Derzeit sind uns keine Beschlüsse oder Genehmigungen der BNetzA bekannt.

Vermarktungsoptionen Erbringung von fremden Systemdienstleistungen

Energiespeicher-Contracting gegenüber dem Netzbetreiber (§ 11a EnWG)

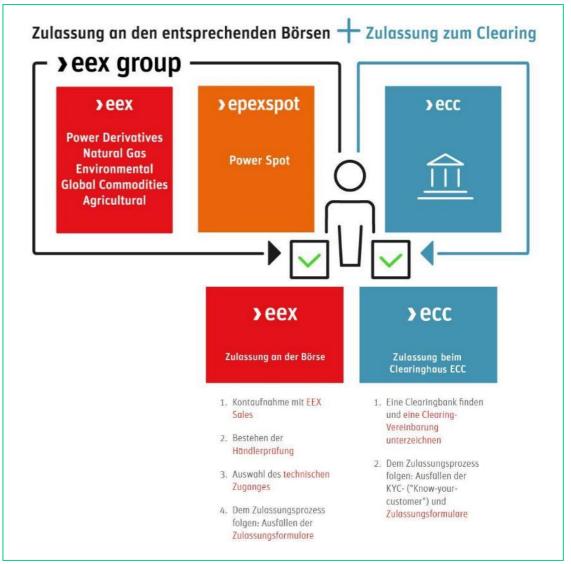
- Ausschreibung von Speicherleistungen: Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes kann die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer im Eigentum eines Dritten stehenden Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben, wenn diese Energiespeicheranlage notwendig ist, damit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG in effizienter Weise nachkommen kann.
- Voraussetzung für die Zuschlagserteilung: Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren nicht an einen Dritten erteilen, wenn dieser die mit der Energiespeicheranlage im Sinne von Satz 1 angebotene Dienstleistung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu angemessenen Kosten oder nicht rechtzeitig erbringen kann.
- Zulassung einer Ersatzvermarktung: Der Dritte kann die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Wird die Anlage zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung nach Absatz 1 benötigt, dürfen Leistung und Arbeit in diesem Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden.
- Festlegung von Spezifikationen und technischen Anforderungen durch die BNetzA: Anders als bei der Erbringung eigener System- oder Flexibilitätsdienstleistungen ist es keine Anwendungsvoraussetzung, dass die BNetzA (Abs. 5) oder die ÜNBs (Abs. 6) Spezifikationen und technischen Anforderungen für die Ausschreibung festlegen. Gem.§ 11a Abs. 3 EnWG hat die BNetzA aber entsprechende Festlegungskompetenzen. Bislang wurde hiervon kein Gebrauch gemacht.



Vermarktungsoptionen Arbitragehandel

- Der Arbitragehandel basiert auf der Volatilität und der erneuerbaren Energie und den damit einhergehenden Preisschwankungen.
- Ziel ist es demnach den Strom zu günstigen oder gar negativen Stunden einzukaufen und einzuspeichern und diesen bei Preissteigerungen z.B. aufgrund einer niedrigen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien wieder kurzfristig zu verkaufen.





Vermarktungsoptionen EEG-Tarif nach InnAusV

Ausschreibungen für Anlagenkombinationen

- Anlagenkombination aus Speicher und EE-Anlage
- Die zwischengespeicherte Energie darf ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen, aufgenommen und in elektrische Energie umgewandelt werden
- Einspeisung von Speicher und EE-Anlage müssen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen
- Installierte Leistung des Speichers muss mindestens 25 Prozent der installierten Gesamtleistung der Anlagenkombination entsprechen
- Die Energiespeicherkapazität muss mindestens eine Einspeicherung von zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglichen





Vermarktungsoptionen Peak Shifting / Peak Shaving

Wie funktioniert Peak Shifting?

- Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) besteht die Möglichkeit, das Netzentgelt bei atypischer Netznutzung um maximal 80 % zu reduzieren (individuelles Netzentgelt). Voraussetzung hierfür ist:
- Die Lastspitze (sog. "Peak") des Unternehmens muss innerhalb der veröffentlichten Spitzenzeiten des VNB-Gebiets um mindestens 100 kW im Vergleich zur Maximallast außerhalb der veröffentlichten Spitzenzeiten reduziert sein und
- die erreichte Lastreduktion innerhalb der veröffentlichten Spitzenzeiten des VNB-Gebiets muss im Vergleich zum Peak außerhalb dieser Spitzenzeiten die Schwelle von 5 - 30 % (je nach Netzebene) überschreiten.
- Im Übrigen kommt ein Peak Shifting auch dann in Betracht, wenn der Kunde die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV nur mit Speicher erfüllt:
- eigener Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr von einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 und
- Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr von über 10 GWh.

Wie funktioniert Peak Shaving?

- Die g\u00e4ngigste Methode zur Quantifizierung des Nutzungsentgelts ist die Messung des h\u00f6chsten Lastspitze (sog. "Peak") eines Kunden pro Jahr.
- Diese Spitze bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch in einem 15-Minuten-Intervall.
- Der Netzbetreiber misst dabei nur den aus dem Netz bezogenen Strom.
- Peak Shaving bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Peak mittels Speichereinsatz gesenkt wird, indem bei hohen Verbrauchsspitzen Strom aus dem Speicher hinter dem Netz verwendet wird, um die aus dem Netz bezogene Strommenge zu reduzieren.
- Dadurch reduziert sich der vom Netzbetreiber gemessene Spitzenverbrauch und in Folge die Höhe der Netzentgelte.
- Peak Shaving unterliegt keinen besonderen regulatorischen Anforderungen, sondern es muss technisch mit einem intelligenten Mess- und Steuerungssystem sichergestellt werden, dass das System Leistungsspitzen rechtzeitig erkennt, um sie abzubauen. Zusätzlich muss die verfügbare Leistung hinter dem Netz immer groß genug ist, um die Leistungsspitzen entsprechend zu reduzieren.

Erwerb, Errichtung& Vermarktung

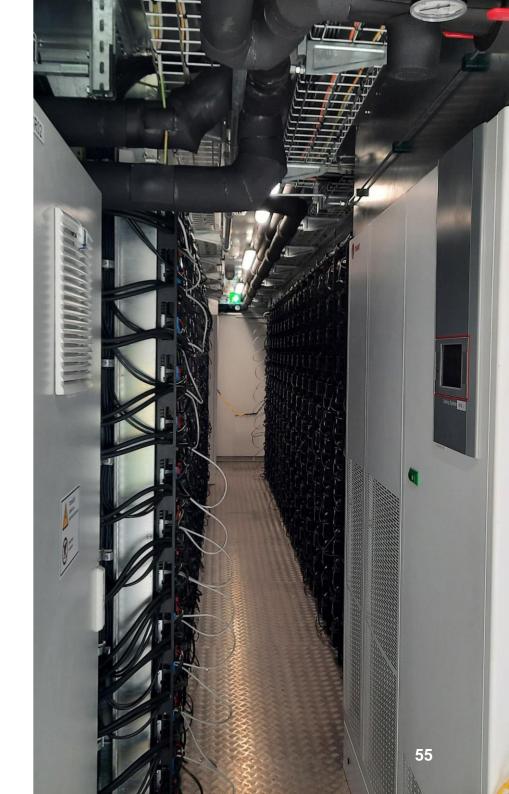




Technische Planung

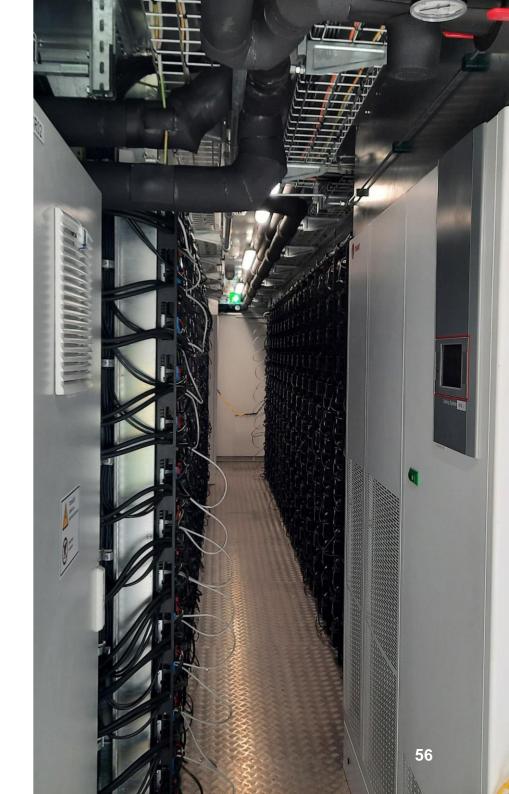
Generelles

- Speicherprojekte technisch vergleichbar mit PV
 - Netzanschluss, Transformatoren, Wechselrichter gleich
 - Projektspezifischer, modularer Aufbau, konkrete Wahl durch Errichter
 - Module größter Kostenfaktor
- Batteriespezifische Anforderungen:
 - Klimatisierung und Steuerung entsprechend Garantiebedingungen, Aufzeichnung der relevanten Parameter
 - Programmierung der Schnittstelle zum Direktvermarkter
 - Kürzere Lebensdauer
 - Brandschutz



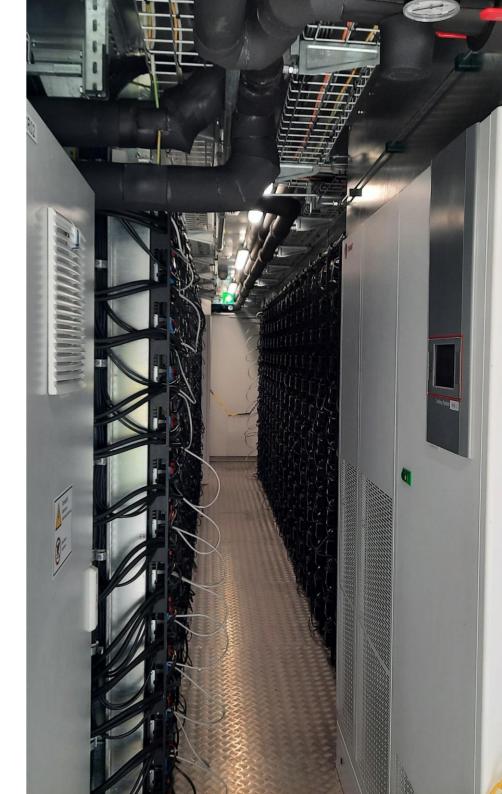
Präqualifikation Regelleistung

- Zur Teilnahme am Regelmarkt Präqualifikation notwendig
- Umfasst u.a.
 - Standardisierter Probelauf ("Betriebsfahrt")
 - Nachweis der Kapazität
 - Regelungen zum Datenaustausch
 - Organisatorische Anforderungen
- Netzbetreiber hat 8 Wochen für Prüfung der Vollständigkeit, 3 Monate für Prüfung des Inhalts.
- · Gilt für 5 Jahre
- Detaillierte Anforderungen öffentlich: Regelleistung.net



Innovationsausschreibung

- §9 EEG: Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung
- Kriterien (InnoAusV §13 Abs. 2: mind. 2h Einspeichern möglich, Speicherleistung ≥ 25% Parkleistung) werden mittlerweile jährlich geprüft
 - → Überdimensionierung des Speichers oder Austauschen der Module muss eingeplant werden, sonst droht Rückbau von PV
- Ausschluss der Beladung vom Netz (InnoAusV §13 Abs. 4)
 - → Messkonzept und Implementierung dessen
- Inbetriebnahme (EEG §3 Nr. 30) muss 30 Monate nach Zuschlag erfolgen
 - Bei PV einfach, da hier nur "Glühlampentest" welcher ohne Netz möglich ist
 - Speicher erfordert Beladung mit Grünstrom und Entladung von beliebigem Strom
 - Dieser meist schwer bereitzustellen wenn die zugehörige EE-Anlage noch nicht am Netz
 - Lösung durch Aufbau eines Inselnetz oder mobiler Beladungseinheit mit Grünstrom



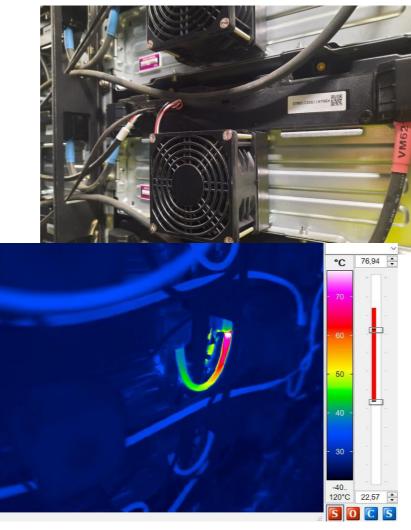


Abnahme

Module und Verkabelung

- Berührschutz
- Außenhülle, Schocksensoren
- Auffangbehälter
- Infrarot-Thermografie



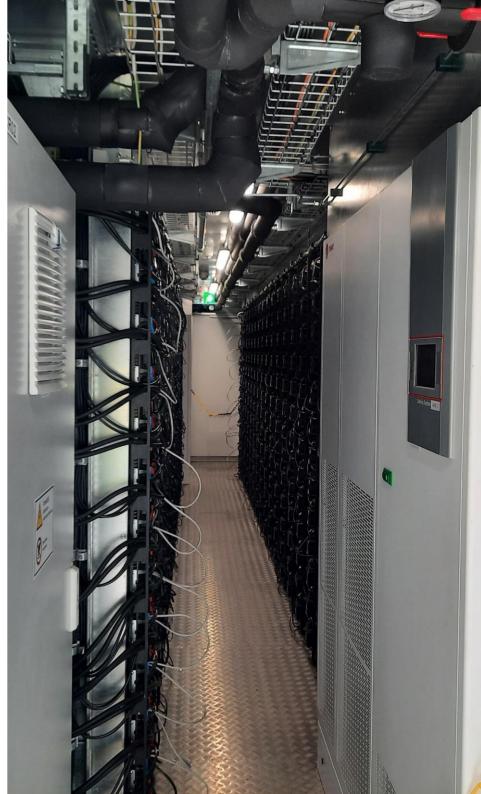




Ladewechselrichter und Transformatorstation

- Fundament
- Aufstellungsort
- Kabeleinführung
- Kabelanschlüsse
- Schutzleiter
- Überspannungsschutz
- Transformator
- Ölwanne
- Mittelspannungsschaltanlage

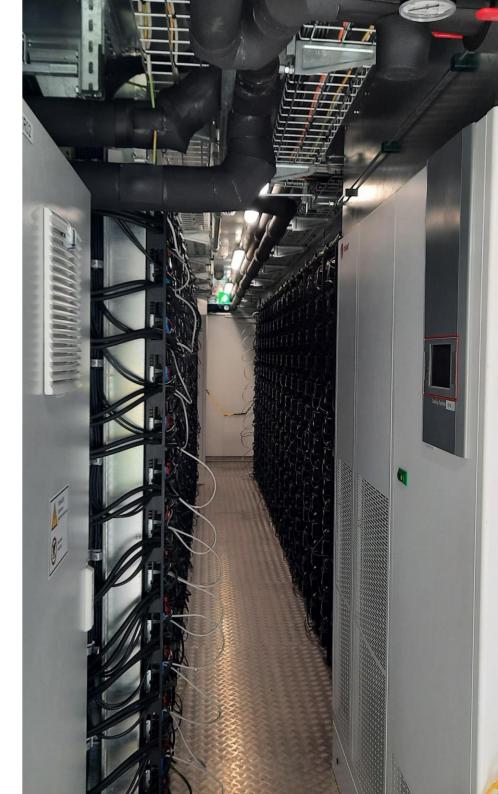




Steuerung und Garantiebedingungen

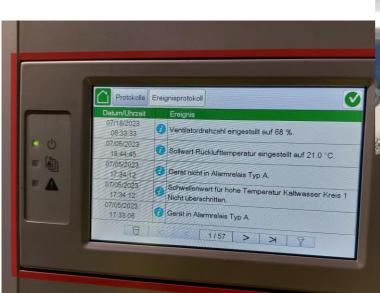
- Plausibilisierung Messwerte
- live Demonstration
 - Garantiebedingungen
 - Temperaturintervalle
 - Luftfeuchte
 - Zyklenzahlen
 - Leistungen
 - Entladetiefe
 - Ausschluss Graustrombeladung bei Innovationsausschreibung



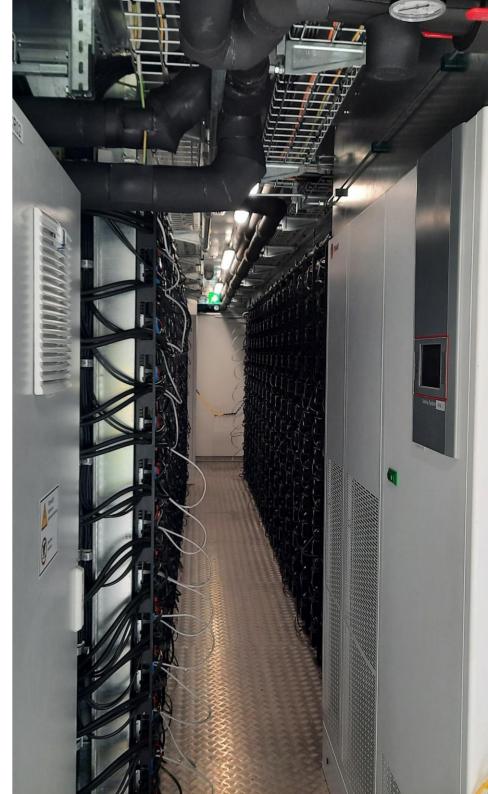


Klimaanlage

- Temperaturfühler
- Auffangwanne
- Verrohrung
- Elektroinstallation







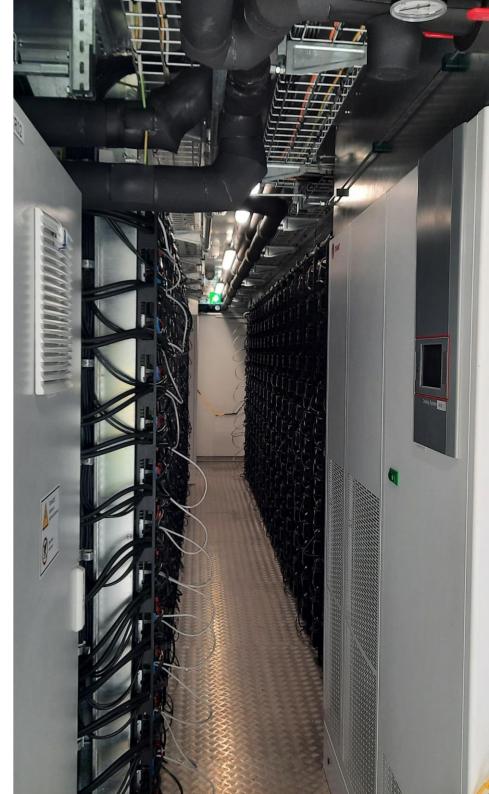
Brandschutz

Brandmeldeanlage

Löschanlage

Brandschutzauflagen



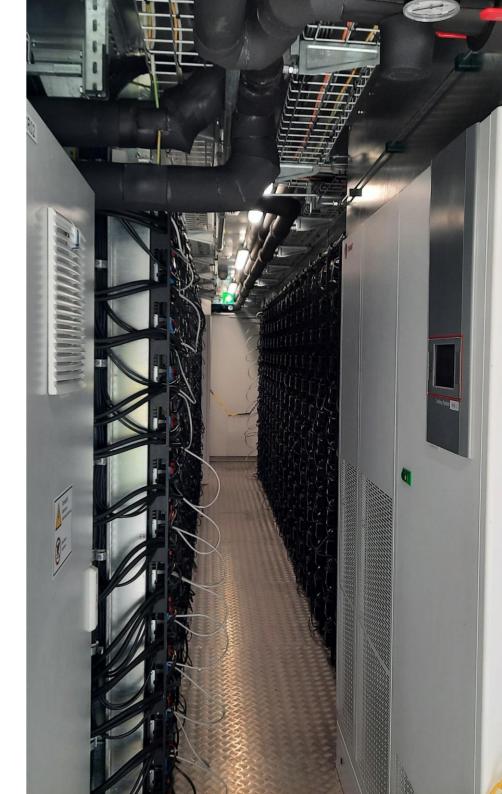


Container und Infrastruktur

- Containeraußenhaut
- Fundament
- Zuwegung
- Zaun

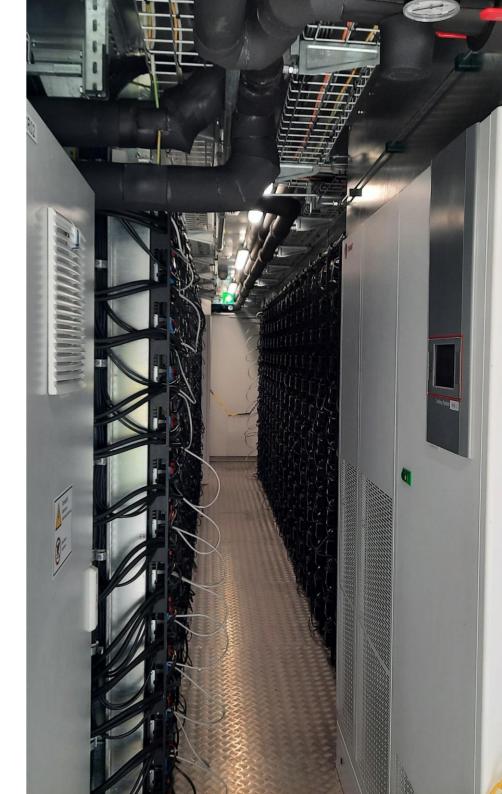
Abgleich mit Genehmigungen





Dokumentation

- Projektübersicht
- Netzanschlusszusage
- Standsicherheit
- Übersichtsplan
- Elektropläne, Erdbaupläne
- Anlagenzertifikat, (Konformitätserklärung)
- Datenblätter, Protokolle, Zertifikate



2 Rechtliche Aspekte **TaylorWessing** 66

Erwerb, Errichtung & Vermarktung Projekterwerb

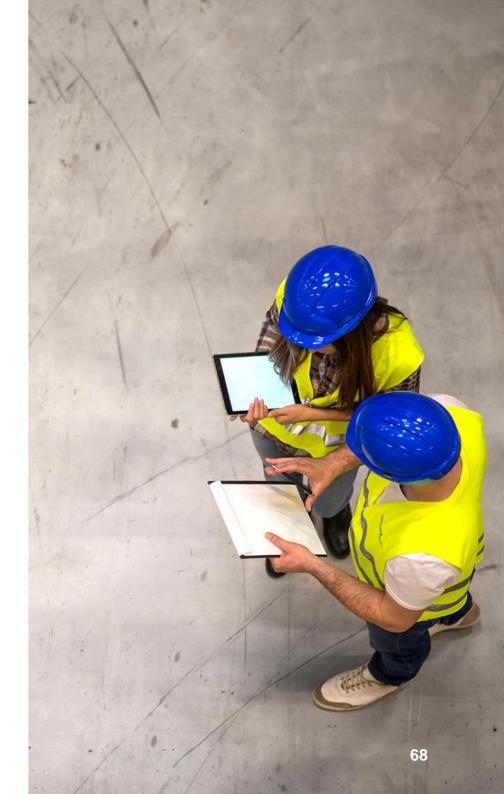
- Erwerb des Speicherprojektes von einem Projektentwickler
 - SPA für den Erwerb des Projektes und aller bereits bestehender Projektrechte
 - EPC-Vertrag für die Beschaffung der weiteren Projektrechte und die Errichtung
 - Liefervertrag mit dem Speicherhersteller?
 - Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit dem EPC-Vertrag Contractor oder Dritten
- Technische und Legal Due Diligence Prüfung des Projektes und Verortung der Ergebnisse in den Projektverträgen
 - Grundsätzlich offen, in welchen Verträgen die Themen addressiert werden
- SPA
 - Garantien in Bezug auf bestehende Projektrechte
 - Rücktrittsrecht bei Erreichen des Longstop-Dates, z.B. bei Verlust des Zuschlags gemäß InnAusV



Erwerb, Errichtung & Vermarktung Projekterrichtung

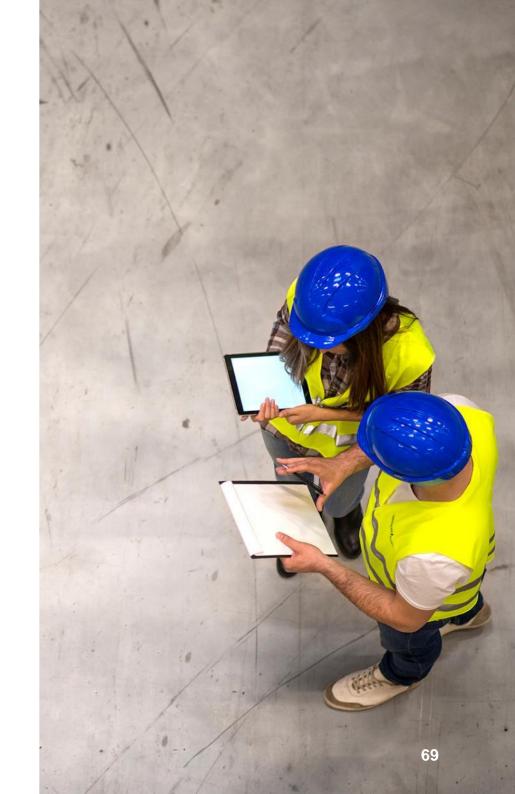
Technische und rechtliche Themen in Bezug auf den EPC-Vertrag, z.B.

- Schuldrechtliche und dingliche Sicherung für die gesamte Betriebsdauer
- Planungsleistung und Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen und Erfüllung der Nebenbestimmungen
- Sicherung des Netzanschluss für die gesamte Kapazität, Einhaltung der Netzanschlussbedingungen und rechtzeitige Beibringung aller Zertifikate
- Bauseitige Erfüllung der Voraussetzungen für die Vermarktung (z.B. Präqualifizierung) und weiterer energierechtlicher Anforderungen (Fernsteuerung, Anlagenregistrierung)
- Software zur Überwachung der Betriebsparameter (EMS)
- Abtretung aller Gewährleistungs- und Garantieansprüche der Subunternehmer
- Übernahme der Anlagenverantwortung
- Lieferzeiten, Meilensteinzahlung und Gefahrübergang



Erwerb, Errichtung & Vermarktung Projekterrichtung – Gewährleistung & Garantien

- Haftung des EPC Contractor neben der (abgetretenen) Gewährleistung des Speicherherstellers?
 - ® Schnittstelle zwischen dem EPC-Vertrag und Lieververtrag
 - Gewährleistung in Verbindung mit einem Servicevertrag mit dem EPC Contractor?
- Performance Garantie unter dem EPC-Vertrag
 - Teil der Abnahmeprüfung
 - D Laufzeit der Garantie
 - Während der Gewährleistungszeit
 - Anschlussgarantie unter dem Servicevertrag?
 - Schnittstelle zwischen der Garantie unter dem EPC-Vertrag und dem Servicevertrag
- Verfügbarkeitsgarantie unter dem EPC-Vertrag



Erwerb, Errichtung & VermarktungProjektvermarktung – Beispiel InnAusV

Technische und rechtliche Themen in Bezug auf das PPA

Die Themen sind oft grundsätzlich technischer Natur und müssen auch im EPC-Vertrag für den Bau der Speichereinheit und/oder - falls getrennt - im Batterieliefervertrag berücksichtigt werden.

- Abstimmung über Errichtung und Inbetriebnahme
- Übernahme des Speichermanagements
- Verfügbarkeitsgarantie
- Fernsteuerung
- Be- und Entladung innerhalb von festgelegten Parametern (entsprechend der Modul- und Speichergarantien)
- Übernahme von Marktrollen und Erfüllung weiter Pflichten, z.B. Bilanzierung und REMIT Meldungen



V. Über Taylor Wessing: Rechtsberatung für Erneuerbare Energien

Taylor WessingGo To Firm für Erneuerbare Energien

Warum Taylor Wessing: Wir sind eine der führenden Kanzleien im Bereich Erneuerbare Energien in Deutschland. In einem Marktumfeld mit stetig zunehmender Regulierungsdichte beraten wir alle Stufen der Energiewertschöpfungskette, von der Erzeugung über den Transport bis zum Verbrauch. Wir bieten Full Service Beratung entlang aller Phasen eines Erneuerbare Energien-Projektes. Von der Planung und Finanzierung, der Gestaltung sämtlicher Projektverträge und der Beratung zu allen erforderlichen Genehmigungen bis zum Bau und Verkauf oder Erwerb.

Unser Alleinstellungsmerkmal

Mit der Schwerpunktsetzung auf Full Service für Erneuerbare Energien unterscheiden wir uns von anderen Großkanzleien einerseits und Boutique-Kanzleien andererseits. Bei uns erhalten Sie umfassende rechtliche Beratung im Rahmen aller Ihrer Erneuerbare Energien-Projekte aus einer Hand. Wir begleiten Energietransaktionen, den EE-Anlagenbau und die Projektentwicklung und adressieren dabei alle relevanten rechtlichen Risiken umfassend:

- Bei der Transaktionsbegleitung sowie bei sämtlichen EE-Projekten adressieren wir im Rahmen einer effizienten und standardisierten Due Diligence umfassend alle energierechtlichen, öffentlich-rechtlichen und immobilienrechtlichen Aspekte.
- Im Anlagenbau begleiten wir EE-Projekte über den gesamten Lebenszyklus: von der RfP Phase über die Gestaltung und Verhandlung der entsprechenden Projektverträge (Bau-, Liefer und Serviceverträge wie EPC, EPCM und O&M Verträge einschließlich internationaler Standardverträge wie FIDIC, NEC, IChemE und Logic) bis hin zur Bau- und Betriebsphase des Projekts einschließlich des rechtlichen Projekt- und Vertragsmanagements sowie der Streitbeilegung.
- Aus umwelt- und planungsrechtlicher Sicht begleiten wir Sie bei der Schaffung des Planungsrechts, Prüfung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen und Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Dabei gehören insbesondere die Beratung von Bauleitplanverfahren, die Kommunikation mit

- Behörden und Umweltverbänden und die Zusammenarbeit mit Umweltgutachtern zu unseren Stärken.
- Unser ausgezeichnetes Energierecht-Team berät maßgeschneidert zu allen wesentlichen Aspekten des Energiewirtschaftsrechts einschließlich Erneuerbarer Energien und regulatorischer Fragestellungen sowie energiespezifischer Beratungsleistungen im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A.
- Zusätzlich übernehmen wir Prozessvertretung vor Gerichtsund Clearingstellenverfahren, z. B. bei Rechtsschutz gegen Ausschreibungsergebnisse, bei Streitigkeiten im Planungsverfahren, Streitigkeiten gegenüber dem Netzbetreiber sowie gegenüber relevanten Errichtungs- und Dienstleistungspartnern.



"Das Team agiert sehr mandantenorientiert und ist über die verschiedenen Kompetenzbereiche, die für Energielieferverträge relevant sind, gut aufgestellt. Partner und Associates agieren auf Augenhöhe und auch die standortübergreifende Zusammenarbeit funktioniert ausgezeichnet."

Legal 500 Energiesektor 2023

"Die Kollegen von Taylor Wessing verfügen über sehr fundierte Branchenkenntnis und verstehen es dadurch, in kürzester Zeit maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Zusammenarbeit mit den Inhouse-Kollegen läuft reibungslos und ist stets sehr professionell."

Legal 500 Energiesektor 2022

JUVE 2022/2023

Energiesektor: Transaktionen

**

Energierecht

Planungs- und Umweltrecht

Projektentwicklung und Anlagenbau

Immobilienrecht



Taylor WessingGo To Firm für Erneuerbare Energien

Regelmäßige Updates zu allen (rechtlichen) Aspekten rund um die Erneuerbaren Energien finden Sie in unserem Q&A Energy & Infrastructure

Weitere Informationen zu unserem Beratungsportfolio finden Sie auf unserer **Website...**

...und in den folgenden Broschüren

Öffentliches Recht für Erneuerbare Energien Projekte

Renewable Energy

Offshore Wind

Wasserstoff

Solaraufdachanlagen

Cleantech & VC





Taylor Wessing

Wir verbinden praxisnahe Beratung und fundiertes Branchen-Know-how mit internationaler Erfahrung und Kenntnis der lokalen Märkte.





29 Büros



1.100+ Anwälte



17 Länder





















Führende internationale Full Service-Kanzlei.



Branchen Know-how durch langjährige Beratungsbeziehungen zu führenden Unternehmen.



Internationales Netzwerk von ausgewählten und erprobten Kooperationskanzleien in weiteren Ländern.



Praxisnahe Beratung in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.



Ihr Ansprechpartner Energierecht

Dr. Christian Ertel ist ausgewiesener Experte in energie- und regulierungsrechtlichen Fragen und begleitet in seiner Praxis eine Vielzahl von Unternehmen bei der Dekarbonisierung.

Seine Expertise liegt insbesondere im regulatorischen Energierecht, in der energierechten Beratung bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Vermarktungskonzepten sowie in der vertraglichen Ausgestaltung von Energielieferbeziehungen und Netzanschlussverträgen sowie von Errichtungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen. Neben der klassischen Beratung im Strom-, Gas- und Wärmesektor, hat Herr Ertel einen besonderen Fokus auf Transformationstechnologien, wie Batteriespeicher und Elektrolyseure.

Hierbei berät er nicht nur diverse Energieversorgungsunternehmen, sondern auch Projektentwickler, Energieabnehmer und Contractoren, was seinen ganzheitlichen Beratungsansatz fokussiert und ihm ein tiefgreifendes Verständnis über die relevanten Player im Energiemarkt verschafft.

Neben seiner beratenden Tätigkeit als Rechtsanwalt zeichnet sich Herr Ertel durch seine diversen wissenschaftlichen Beiträge aus. Entsprechend seiner Spezialisierung veröffentlicht er nicht nur regelmäßig Beiträge in einschlägigen Fachzeitschriften wie der ER, RdE und EnWZ, sondern kommentiert als Mitautor auch diverse energierechtliche Vorschriften im EEG, GEG und GEIG.

Herr Ertel studierte an der Universität in Potsdam Rechtswissenschaften und promovierte 2020 über den Ausbau von Offshore Windenergie. Nach seinem Referendariat begann Herr Ertel im Februar 2018 als Rechtsanwalt im Energierecht bei EY Law. Seit September 2021 verstärkt er die energierechtliche Praxis von Taylor Wessing.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Christian Ertel @Taylor Wessing finden sie **hier**





Dr. Christian Ertel

Senior Associate München

+49 89 21038-184 c.ertel@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertragsrecht
- Energierechtliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten
- Erneuerbare Energien, Energiespeicher und Wasserstoff
- Fernwärme und Contracting-Lösungen

Ihre Ansprechpartnerin Planungs- & Genehmigungsrecht

Dr. Julia Wulff berät Unternehmen und Genehmigungsbehörden in allen Fragen des Fachplanungs- und Umweltrechts und ist dabei spezialisiert auf Öffentliches Recht für Erneuerbare Energien.

Ihr Fokus liegt auf der Betreuung von Erneuerbare Energien-Projekten durch das gesamte Verfahren – von der Prüfung der raumordnerischen Voraussetzungen und der Begleitung der Bauleitplanung über die Feststellung der Genehmigungserfordernisse und Durchführung umweltfachlicher Prüfungen bis zur Zulassungsentscheidung.

In ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit widmet sich Julia Wulff vor allem der Beschleunigungsgesetzgebung im Energiebereich sowie dem europäischen Umwelt- und Naturschutzrecht. Nach ihrer Promotion zum Thema Verfahrensbeschleunigung in der Infrastrukturplanung publiziert sie zu diesen Fragestellungen regelmäßig in wissenschaftlichen Fachmedien sowie auf dem Verfassungsblog und war als Vortragende bereits auf großen Tagungen des Umweltbundesamtes/BMUV sowie der Gesellschaft für Umweltrecht aktiv.

Dr. Julia Wulff studierte nach einem Auslandsaufenthalt am King's College in London Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Konstanz und promovierte am Institut für Energierecht an der Ruhr-Universität Bochum. Ihr Referendariat absolvierte sie ebenfalls in Konstanz mit Stationen in Düsseldorf und München.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Julia Wulff @Taylor Wessing finden sie hier





Dr. Julia Wulff

Associate München

+49 89 21038-245 j.wulff@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Öffentliches Recht für Erneuerbare Energien
- Bauleitplanverfahren für EE-Projekte
- Raumordnerische Absicherung, Zielabweichungsverfahren und Regionalplanänderungen
- Immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Genehmigungsverfahren, stoffbezogenes Umweltrecht
- Begleitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, rechtliche Prüfung umweltfachlicher Gutachten
- Begleitung von Öffentlichkeitsbeteiligungen, Kommunikation mit Behörden und Verbänden

TaylorWessing

Ihr Ansprechpartner Real Estate

Hannes Tutt ist Mitglied der Practice Area Commercial Real Estate.

Er berät deutsche und internationale Mandantinnen und Mandanten im Immobilienwirtschaftsrecht, im Besonderen bei Immobilientransaktionen in den Assetklassen Logistik- und Unternehmensimmobilien sowie dem Management komplexer Multi-Tenant-Immobilien und von Portfolien. Hier versteht sich Hannes Tutt auf einen ganzheitlichen Beratungsansatz über die gesamte Lebensdauer der Immobilie.

Ein weiterer Schwerpunkt seiner Beratungspraxis liegt auf der Beratung von Mandantinnen und Mandanten bei immobilienrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien, sowohl auf Gebäuden (z.B. Aufdach-Photovoltaikanlagen) als auch bei großen industriellen Anlagen (z.B. Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen) im Außenbereich. Auch hier verfügt Hannes Tutt über eine langjährige Expertise sowohl bei der Gestaltung der einzelnen Vertragsverhältnisse und Musterverträge als auch bei der Projektentwicklung sowie der Strukturierung entsprechender Geschäftsmodelle.

Hannes Tutt studierte Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und war am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy Wissenschaftlicher Mitarbeiter. Sein zweites Staatsexamen absolvierte er in Hamburg nach einem Auslandsaufenthalt in Dublin.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Hannes Tutt @Taylor Wessing finden sie **hier**





Hannes Tutt

Salary Partner Hamburg

+49 40 36803-244 h.tutt@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Real Estate
- Real Estate für Erneuerbare Energien

TaylorWessing

Ihre Ansprechpartnerin Projekterwerb & -errichtung

Jasmin Schlee ist Mitglied der Practice Area Corporate und der Industry Group Energy & Infrastructure

Dort zählt zu ihren Aufgabenbereichen unter Anderem die Beratung von Unternehmen bei Unternehmenstransaktionen sowie bei allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Insbesondere berät Jasmin Schlee umfassend bei Erneuerbaren Energien-Transaktionen, rechtlichen Themen der Erneuerbaren-Energien Projekte während des Betriebs und bei der Gestaltung und Verhandlung von Power Purchase Agreements.

Jasmin Schlee studierte an der Westfälische Wilhelmsunivers-Universität Münster und der Universität Paris-Descartes (Paris V). Ihr erstes juristisches Staatsexamen absolvierte sie im Jahr 2015. Nach ihrem Referendariat beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht mit Stationen u.a. bei Hogan Lovells LLP in Hamburg, der Deutschen Ständigen Vertretung zu den Vereinten Nationen in Genf und der Deutschen Ständigen Vertretung zu den Vereinten Nationen in New York absolvierte sie ihr zweites Juristisches Staatsexamen im Jahr 2018.

Seit 2019 ist Jasmin Schlee als Rechtsanwältin zugelassen und verstärkt seitdem das Team von Taylor Wessing am Standort Hamburg.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Jasmin Schlee @Taylor Wessing finden sie hier





Jasmin Schlee

Senior Associate Hamburg

+49 40 36803-445 j.schlee@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Energy
- Corporate, M&A & Capital Markets
- PPAs
- Renewables Transactions

Taylor Wessing Private :

Ihr Ansprechpartner Product Compliance

Dr. Ulrich Spiegel berät Unternehmen bei der vertriebsbezogenen Product Compliance und hilft, Produkthaftung zu vermeiden sowie etwaige Ansprüche abzuwehren.

Er berät über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und unterstützt bei der effizienten Gestaltung von Lieferund Vertriebsketten aus vertriebs- und handelsrechtlicher, aber auch aus Sicht der Product Compliance.

Er vertritt und berät seine Mandanten gerichtlich und außergerichtlich bei Produktkrisen und anderen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen. Dr. Ulrich Spiegel begleitet seine Mandanten von der Konzeption über das Inverkehrbringen von Produkten auf dem europäischen Markt, bis zur Abwehr ungerechtfertigter Haftungsansprüche sowie bei (Produkt-)Rückrufen, Rücknahmen oder Warnungen.

Ulrich publiziert regelmäßig und hält Vorträge zu Themen der Product Compliance und des Vertriebsrechts.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Ulrich Spiegel @Taylor Wessing finden sie <u>hier</u>





Dr. Ulrich Spiegel

Senior Associate, CE-Beauftragter München

+49 89 21038-246 u.spiegel@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Product Compliance mit Handels- und Vertriebsrecht
- Zugang zum Europäischen Binnenmarkt
- Begleitung von (Produkt-)Rückrufen, Rücknahmen, Warnungen
- Abwehr von (Produkt-)Haftungsansprüchen

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder ei Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantworte Jegliche Haftung seitens der Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB wird ausgeschlossen.	oder Aktualität;
Gerne unterstützen wir Sie bei einem spezifischen Anliegen und beraten Sie umfassend zu konkreten rechtlichen Fragestellungen.	
Europa > Mittlerer Osten > Asien taylor	wessing.com
© Taylor Wessing 2023 © Taylor Wessing 2023 Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylo bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu	